

## **Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz**

Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung nimmt die Stadt Chemnitz die Sportförderung als eine freiwillige Aufgabe wahr.

Die kommunalen Grundsatzentscheidungen, die politischen Erfordernisse und die Finanzkraft der Stadt Chemnitz bestimmen Art und Umfang der direkten und indirekten Sportförderung. Die Zielrichtung der Sportförderung orientiert sich an der Sportentwicklungskonzeption und der Sportstättenleitplanung der Stadt Chemnitz sowie an den Entwicklungstendenzen des Stadtsporbundes Chemnitz e. V. (SSBC).

Schwerpunkte der Sportförderung sind:

1. Bewirtschaftung und kostengünstiges zur Verfügung stellen von Stadtsportanlagen und Räumlichkeiten, die mittelbar der Sportausübung dienen
2. miet- und pachtfreie Übertragung von städtischen Sportanlagen an Vereine durch langfristige Gebrauchsüberlassung
3. finanzielle Unterstützung der Vereine im Amateursportbereich.

Dabei liegt das Hauptaugenmerk der direkten Sportförderung auf der Bewilligung von Zuwendungen für die Betreuung, Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Sportstätten, für die Personalkosten und auf der Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes der Vereine gemäß ihrer Satzungszwecke.

### **1. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

(1) Zuwendungsberechtigt sind der SSBC und alle Sportvereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sitz in Chemnitz
2. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts
3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit
4. Mitgliedschaft im SSBC
5. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
6. Nutzung aller Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte.

(2) Zuwendungen an die Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt eingestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt, die im öffentlichen Interesse liegen. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht auch bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Eine Entscheidung über Zuwendungen erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr.

(3) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen.

(4) Zuwendungen werden in der Regel für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind, d. h. für die noch keine vertragliche Bindung vorliegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuwendungen permanent auftretender Verbindlichkeiten, wie z. B. Bewirtschaftungskosten.

(5) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

## **2. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **2.1 Antragsverfahren**

Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins ist berechtigt, schriftliche Anträge auf Zuwendung an die

Stadt Chemnitz  
Sportamt  
09106 Chemnitz

zu stellen.

Die notwendigen Formulare werden im Sportamt, Reichenhainer Straße 154 ausgereicht bzw. stehen im Internet zur Verfügung. Termin der Antragstellung ist der 30. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr. Die Anträge sind vollständig unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Anträge können vervollständigt oder korrigiert oder zurückgegeben werden. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

Mit dem 1. Antrag für das kommende Jahr sind

- a) bei Förderung laufender Kosten (institutionelle Förderung)
- die Finanzplanung des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist
  - die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Land und Bund geprüft sind, einzureichen.

Für die Förderart 3.1 (Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen – laufende Betriebskosten und Pflege der Sportflächen) gilt der Nachweis des Vorjahres gleichzeitig als Antrag für das Haushaltsjahr und als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. Die Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist entsprechend der Vorgabe des Sportamtes per e-mail zur Verfügung zu stellen.

- b) Bei Projektförderung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Finanzplanung für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist
  - Detaillierter, schlüssiger und vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens, bei Investitionen nach DIN 276
  - Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen einschließlich Folgekostenberechnung und bei

Investitionen mindestens Planungsphase 3 HOAI

- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

Für jede Förderart ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Bewilligung einer Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Förderung im Folgejahr. Ausnahmeregelungen zur Sportförderung trifft der Kultur- und Sportausschuss im Einzelfall.

## **2.2 Zuwendungsverfahren**

In der Regel entscheidet das Sportamt im Haushaltsjahr unter Beachtung und Einhaltung seines Haushaltsrahmens über eine Zuwendungserteilung. Der Zuwendungsempfänger erhält einen schriftlichen Bescheid vom Sportamt zu seinem Antrag.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Wird im laufenden Jahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Beide Widerrufsvorbehalte sind in den Bescheid aufzunehmen.

## **2.3 Auszahlungsverfahren**

Bei Zuwendungen für laufende Zwecke (institutionelle Förderung) sind die Auszahlungen nach Zuwendung und in Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt in der Regel durch Abschlagszahlungen vorzunehmen. Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel der Vereine sind zuerst einzusetzen, bevor die Zuwendungen der Stadt ausgezahlt werden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt sach- und zeitgerecht, d. h. die Ausgaben werden erst dann getätigt, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, der Bescheid bestandskräftig ist. Die Zuwendung wird in ganzen Euro-Beträgen gezahlt.

## **2.4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger hat dem Sportamt unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- die Ausgabeansätze überschritten werden
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. oder mehr als 1.500 € vorliegt
- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt werden
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können
- sich die für die Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung)
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird.

Über Prüfungsergebnisse von Dritten ist das Sportamt unverzüglich zu informieren. Aus der Mitteilungspflicht resultierende Erkenntnisse können zur Änderung der Zuwendung führen.

## **2.5 Nachweis der Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger**

(1) Ein Nachweis der Verwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Sportamt. Der Nachweis hat grundsätzlich 3 Monate nach Ende der Zuwendungsgewährung für die geförderte Maßnahme, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, vorzuliegen.

Die Formulare dafür werden vom Sportamt ausgereicht und sind im Internet verfügbar.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuwendungsbedarf erkennen lassen sowie der Zuwendungsart und der Finanzierungsart entsprechen.

Bei Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.

(2) Die Stadt Chemnitz als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Originalbelege durch das Sportamt kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ganz oder teilweise beim Zuwendungsempfänger erfolgen.

(3) Ein einfacher Verwendungsnachweis ist grundsätzlich für eine Zuwendung bis 300 € möglich sofern er im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung muss an Hand der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Sachberichts nachprüfbar sein. In diesem Fall ist die Vorlage der Originalbelege entbehrlich. Die Originalbelege sind prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

(4) Hat der Empfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich der zahlenmäßige Nachweis auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.

Empfänger mit kaufmännischer Buchführung fügen eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechender Begründung bei.

(5) In den Nachweisen ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege und Zahlungsnachweise dieser Belege beizufügen. Nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises werden die für die Förderung bestimmten Originalbelege gekennzeichnet und an den Zahlungsempfänger zurückgegeben.

(6) Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

(7) Zuviel ausgereichte Mittel sind an die Stadt zurückzuzahlen.

## **2.6 Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung**

(1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Zuwendung wird teilweise widerrufen, wenn sich die Gesamtausgaben für den Verwendungszweck verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Verwendungszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.

(2) Die Zuwendung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Die Zuwendung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Punkt 2.4 der Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Zuwendung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine

Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

(3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.

(4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 5 Prozent über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

## **2.7 Zuschüsse für Investitionen**

Zuschüsse für Investitionen für vereinsbetriebene Sportstätten können gewährt werden. Es ist das erweiterte Antragsverfahren nach Punkt 2.1. b zu beachten.

## **3. Sportförderarten**

Priorität der direkten finanziellen Sportförderung haben erstens die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Vereinssportanlagen und zweitens Zuwendungen für Personalkosten. Das heißt, finanzielle Mittel sind zuerst in diesen Bereichen entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel einzusetzen. Danach richtet sich, welche weiteren Förderarten zur Anwendung kommen und ihre Höhe.

Das Sportamt legt für das jeweilige Haushaltsjahr als Geschäft der laufenden Verwaltung und in Abstimmung mit dem SSBC konkrete Förderbedingungen fest.

### **3.1 Förderart - Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen**

Vereinssportanlagen sind Sportstätten, die von Vereinen auf vertraglicher Basis langfristig genutzt und betrieben werden. Dabei obliegt den Vereinen zu ihren Lasten die stetige Bewirtschaftung und Erhaltung der Sportstätte in ihrer Gesamtheit.

Die Zuwendung wird gewährt:

- für laufende Betriebskosten, wie Elt, Gas, Brennstoffe, Wasser, Abwasser, Dienstleistung etc. als institutionelle Förderung
- für die Pflege und Betreibung der unmittelbaren Sportflächen, wie Rasenplätze, Hartplätze, Rundbahnen, Schießbahnen etc. als institutionelle Förderung
- für die Werterhaltung von Sportstätten im kommunalen Eigentum als Projektförderung
- für Räume und Teile der Anlagen, die durch den gemeinnützigen Sportbetrieb genutzt werden (keine Zuschüsse für Geschäftsstellen, kommerziell vermietete Räumlichkeiten, Nutzung durch Dritte etc.). Die anteilige Nutzung der Anlagen durch den Schulsport wird vom Schulverwaltungsamt vergütet. Eine Sportförderung hierfür entfällt.
- als Festbetragsfinanzierung (Sie wird festgelegt in Anlehnung an einen Teil der Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 75 Prozent. Im Werterhaltungsbereich soll die maximale Höhe von 25.000 € pro Jahr und Sportstätte nicht überschritten werden.)
- durch halbjährliche Abschlagszahlung (Im Werterhaltungsbereich kann die Zuwendung Abschlagsweise nach Baufortschritt oder nach Fertigstellung der Maßnahme ausgereicht werden.).

Personalkostenzuwendungen werden nach Punkt 3.6 der Richtlinie gewährt.

Werterhaltungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn sie vom Sportamt bestätigt sind.

Für dringliche Werterhaltungsmaßnahmen, die erst im laufenden Jahr auftreten und die der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes dienen, bildet das Sportamt eine Reserve in Höhe von 10 Prozent der geplanten Mittel für Werterhaltung. Besteht kein Bedarf dafür, sind diese Mittel ab 1. November des Jahres in Abstimmung zwischen Sportamt und SSBC in dieser Förderart zu verausgaben.

### **3.2 Förderart - Anmietung von Sportstätten**

Für die von Vereinen angemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 30 Prozent der Mietkosten pro Jahr gezahlt werden. Die Mietverträge sind dem Sportamt mit der Antragstellung vorzulegen.

Es werden nur Räume und Teile der Anlagen bezuschusst, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Bezuschussung erfolgt durch vierteljährliche oder halbjährliche Ratenzahlungen.

### **3.3 Förderart - Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes**

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung in Halbjahresraten ausgereicht. Berechnungsgrundlagen sind

- die Anzahl der Mitglieder des Vereines lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres,
- die Einteilung der Vereine in drei Kategorien entsprechend der vom SSBC festgelegten Kriterien und
- eine deutlich höhere Berechnungsgröße für Kinder und Jugendliche als für Erwachsene zur besonderen Förderung des Kinder- und Jugendsportes in den Vereinen.

Pro Mitglied und Jahr kann eine Zuwendung bis maximal 25 € ausgereicht werden.

Im Verein können diese Fördermittel in folgendenden Bereichen und nach folgenden Kriterien eingesetzt werden:

#### **(1) Übungsleiter**

Für ehrenamtliche Übungsleiter kann die Zuwendung für maximal 10 Trainingsstunden pro Monat mit einem maximalen Stundensatz von 2,50 € eingesetzt werden. Dabei gilt für die Berechnung ein Verhältnis von einem Übungsleiter für 15 Mitglieder des Vereines.

Die Nachweisführung erfolgt anhand der gültigen Übungsleiterverträge, Übungsleiternachweisbögen und Vereinszusammenfassungen.

#### **(2) Sportveranstaltungen**

Die gewährte Zuwendung kann für Veranstaltungen eingesetzt werden, die von Vereinen als Veranstalter eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt werden. Mit der Antragstellung sind die Ausschreibung und das Finanzierungs-konzept vorzulegen.

Breitensportveranstaltungen sind Veranstaltungen, die offen ausgeschrieben sind und keiner Teilnahmebeschränkung unterliegen. Die gewährte Zuwendung kann zur Deckung der Organisationskosten bis zu einer Höhe von maximal 30 Prozent eingesetzt werden.

Dazu gehören:

- Kampf- und Schiedsrichterkosten
- Druckerzeugnisse, wie Ausschreibungen, Programme, Plakate, Urkunden etc.
- Ehrungen, Pokale, Blumen, Beschriftung
- Mieten, Ausgestaltung der Wettkampfstätten, Platz- und Hallenbau entsprechend den Wettkampfvorschriften
- Verpflegungsleistungen der Teilnehmer nach Wettkampfvorschrift, z. B. bei Langstreckenläufen
- Genehmigungsgebühren
- Beschallung
- medizinische Betreuung.

Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden für:

Sachpreise, Preis- und Startgelder, Speisen und Getränke, Empfänge, Übernachtungen, Fahrtkosten der Teilnehmer, Telefon- und Postgebühren.

Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen können die gewährten Zuwendungen zur Deckung eines möglichen Defizits bis zu einer Höhe von 30 Prozent eingesetzt werden.

### (3) Fahrtkosten

Die Zuwendung kann für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Deutschen Meisterschaften und Wettkämpfen in den Partnerstädten der Stadt Chemnitz eingesetzt werden. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 25 € pro Teilnehmer.

Für die Zuwendung liegen folgende Parameter zu Grunde:

- a) für private Pkw pro km 0,19 € plus 0,02 € pro mitfahrende Person; davon 50 Prozent
- b) für Vereinsfahrzeuge 50 Prozent der Kraftstoffkosten
- c) für Reisebusse von Reiseunternehmen, -agenturen 50 Prozent
- d) für Mietfahrzeuge 50 Prozent der Miet- und Kraftstoffkosten
- e) für Sammelfahrscheine der Deutschen Bahn AG 50 Prozent des Fahrscheines.

### (4) Anschaffung von Sportgeräten

Die gewährte Zuwendung kann zur Deckung von maximal 25 Prozent der Anschaffungskosten des Sportgerätes eingesetzt werden.

Der Anschaffungspreis für das Gerät im Einzelfall muss mindestens 255 € betragen.

### (5) Bundesliga

Die gewährte Zuwendung kann zur Deckung der Kosten für die 1. und 2. Bundesliga eingesetzt werden. Dabei stehen Mannschaften bis 8 Sportlern 510 € und Mannschaften mit mehr als 8 Sportlern 770 € zur Verfügung. Die Nachweisführung erfolgt anhand der sachbezogenen Ausgaben für die jeweilige Mannschaft.

### (6) Kinder- und Jugendsport

Die Zuwendung kann im Kinder- und Jugendsport für Trainings- und Wettkampfwertwecke außer:

- Speisen und Getränke
- Verbrauchsmaterialien und
- Sportbekleidung

verwendet werden.

Der Nachweis erfolgt anhand der sachbezogenen Ausgaben für den Kinder- und Jugendsport.

### 3.4 Förderart - Ehrenamt, Ehrenpreise und Sportlerehrungen

Es können Persönlichkeiten oder Vereine geehrt werden, die sich um den Chemnitzer Sport besonders verdient gemacht haben.

In der Regel sollen die Ehrungen mit Sachleistungen, jedoch nicht mit Nahrungs- und Genussmitteln, vorgenommen werden. Zuwendungen werden nur im gesetzlichen Rahmen und als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Für Vereinsjubiläen können folgende einmalige Zuwendungen in Anerkennung der langjährigen Sportarbeit gezahlt werden:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| - 25-jähriges Bestehen des Vereines  | 130 € |
| - 50-jähriges Bestehen des Vereines  | 255 € |
| - 75-jähriges Bestehen des Vereines  | 385 € |
| - 100-jähriges Bestehen des Vereines | 510 € |
| - für alle weiteren 25 Jahre         | 510 € |

### 3.5 Förderart - SSBC und Sportjugend Chemnitz (SJC)

Zur Unterstützung der Selbstverwaltung des Sportes, der Unterhaltung der Geschäftsstelle des SSBC und der Tätigkeit der Kommissionen des SSBC wird eine einmalige Zuwendung pro Jahr als Festbetrag gewährt.

Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der Gesamtmitgliederzahl der Mitgliedervereine des SSBC lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres. Pro Vereinsmitglied und Jahr kann maximal 0,50 € als Zuwendung gezahlt werden.

Zur Förderung der Tätigkeit der SJC im SSBC kann max. 0,25 € pro Mitglied der SJC lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres in den Vereinen und pro Jahr als Festbetrag ausgereicht werden.

### 3.6 Förderart - Personalkosten

Allgemein gilt für Personalkostenzuwendungen der Grundsatz, dass das Personal finanziell nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Bedienstete der Stadt. Höhere Vergütungen als die Eingruppierungen nach TVöD dürfen aus Zuwendungen der Stadt nicht gewährt werden. Als Personalkosten werden die Personalaufwendungen einschließlich aller Zahlungen des Jahres sowie des Arbeitgeberanteiles bezeichnet.



Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung und nur für die Monate des Jahres, in denen die jeweilige Maßnahme/Anstellung Bestand hat, gewährt. Der Verein erbringt einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent. Ausnahmen sind in besonderen begründeten Fällen möglich.

Der Bescheid weist die monatliche Zuwendungshöhe aus und wird für die Dauer der Maßnahme im laufenden Jahr einmal erstellt.

Personalkostenzuwendungen können für folgenden Personenkreis ausgereicht werden:

- Maßnahmen nach SGB II und III,
- Festanstellungen, die aus Maßnahmen nach SGB II und III hervorgegangen sind für anschließend max. 12 Monate,
- Festanstellungen aus „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ für anschließend 7 Monate oder
- Festanstellungen beim SSBC und bei den Vereinen.

Der SSBC koordiniert den Verfahrensablauf für alle Vereine hinsichtlich der Mittelabforderung, -bereitstellung und -nachweisführung. Die Stadt überweist ihrerseits Quartalsweise die Abschlagssumme an den SSBC. Er ist gegenüber der Stadt nachweispflichtig.

Ab II. Quartal des laufenden Jahres ist der Nachweis der Verwendung der Mittel des Vorquartals (gemäß der Abrechnung der tatsächlichen Gehaltszahlungen) zu führen. Für das IV. Quartal des laufenden Jahres erfolgt der Nachweis der bis dahin angefallenen Kosten und der Mittelabforderung des noch bis zum Jahresende zu erwartenden Finanzbedarfes.

Der Gesamtnachweis zum Jahresabschluss ist vom Zuwendungsempfänger zu führen und dem Sportamt vorzulegen.

### **3.7 Förderart – Sport-Jugendarbeit**

Die SJC im SSBC ist als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe Träger des Projektes „Sport-Jugendarbeit“ und unterhält als Stützpunkte die Freizeittreffs „Vogelweid“ und Dittersdorfer Straße.

Im Rahmen der direkten Sportförderung werden die finanziellen Aufwendungen, die die SJC im SSBC zu tragen hat, in voller Höhe bereitgestellt. Das bezieht sich auf

- maximal fünf Arbeitskräfte,
- laufende Betriebskosten der Stützpunkte sowie
- Sachkosten für die Ausstattung und Unterhaltung der Stützpunkte.

Für Instandhaltungs- oder Werterhaltungsmaßnahmen an den Objekten hat die SJC im SSBC entsprechend der Möglichkeiten Eigenleistungen als Eigenanteil zu erbringen bzw. der SSBC das Potential der ABM oder Ein-Euro-Jobs etc. einzusetzen und zu nutzen. Werterhaltungsmaßnahmen sind vor Beginn mit dem Sportamt abzustimmen.

Für die Zuwendungen zu den Personalkosten gelten die allgemeinen Bestimmungen des Punktes 3.6 analog. Für Werterhaltung und Sachkosten soll die maximale Höhe von je 5.000 Euro pro Jahr nicht überschritten werden. Die vorgesehenen und notwendigen Ausgaben sind einzeln und detailliert im Antrag darzustellen.

Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt und weist die Zuwendungen für Personal, Betriebs-, Sach- und Werterhaltungskosten einzeln aus. Es werden Quartalsraten ausgereicht.

### **3.8 Förderart – Großsportveranstaltungen**

Zuwendungen können für nationale oder internationale Veranstaltungen gewährt werden, an denen die Stadt ein hervorgehobenes Interesse hat, die über die Stadt- oder Landesgrenzen hinaus bedeutungsvoll sowie öffentlichkeits- und publikumswirksam sind. Teilnehmer dieser Veranstaltungen können auch Berufssportler sein.

1. Förderfähig sind exemplarisch:

- die Bewerbung oder Ausrichtung von DM, EM oder WM,
- Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft von Chemnitz,
- herausragende Veranstaltungen, auch im Kinder- und Jugendsport,

wenn der Veranstalter bzw. Ausrichter ein Chemnitzer Verein oder ein Landesfachverband ist.

Abweichend zu den in dieser Richtlinie für die übrigen Förderarten gültigen Förderbedingungen wird für diese Förderung Folgendes bestimmt:

1. Der Antragstermin ist der 31. Mai des Vorjahres für das jeweilige Förderjahr.
2. Dem Antrag sind das Finanzkonzept zu Einnahmen und Ausgaben und die Ausschreibung beizufügen. Nicht förderfähig sind: Preis- und Startgelder, Sachpreise sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben.
3. Die Entscheidung, welche Veranstaltung eine Zuwendung erhält, zur Höhe und ob Pauschalbetrag, Anteils- oder Defizitfinanzierung gewährt wird, trifft der Kultur- und Sportausschuss auf Vorschlag des Sportamtes in Abstimmung mit dem SSBC. Die Entscheidung soll im IV. Quartal des Vorjahres unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung im Förderjahr getroffen werden.
4. Der Verwendungsnachweis wird nach Punkt 2.5 der Richtlinie geführt. Es sind alle mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben offen zu legen. Der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird für jede einzelne Veranstaltung im Zuwendungsbescheid separat festgelegt.
5. Rückforderungen können in Ergänzung des Punktes 2.6 der Richtlinie zinsfrei erhoben, wenn der Verein Gewinn aus der Veranstaltung erzielt oder wenn ein Defizit geringer ist als der Zuwendungsbetrag.
6. Die Übernahme weiterer Sach- oder Geldleistungen durch die Stadt für diese geförderten Veranstaltungen wird ausgeschlossen.
7. Für Veranstaltungen, die in dieser Förderart eine Zuwendung erhalten, entfallen Zuwendungen, die nach Punkt 3.3 gewährt werden.

2. Für Veranstaltungen, zu denen die Stadt selbst als „örtlicher Ausrichter“ agiert, insbesondere als Etappen- oder Startort großer Radsportrundfahrten und/oder für die Lizenzgebühren von der Stadt erhoben werden, werden die finanziellen Mittel analog der Entscheidungsfindung nach Punkt 3.8.1.3, aber gesondert und in der erforderlichen Höhe dargestellt.

Für diese Veranstaltungen sollte unter der Leitung des Sportamtes ein Organisationsbüro mit Beteiligung weiterer städtischer Ämter und anderer Behörden gebildet werden.

#### **4. Indirekte Sportförderung**

(Gilt auch für in Chemnitz ansässige Sportverbände)

Indirekte Förderungen sind lang- oder kurzfristige kostenlose/mietpreisreduzierte Überlassungen von kommunalem Eigentum und Räumen der Stadt und die Subventionierung von Erbbauzins.

Für die Subventionierung des Erbbauzinses ist ein entsprechender Antrag an das Sportamt zu stellen. Das Sportamt prüft, ob eine zeitweise Subventionierung des Erbbauzinses gewährt wird. Tatbestände, die zu einer indirekten Zuwendung führen können, können zum Beispiel sein:

- Ausführung einer Investition
- zusätzliche finanzielle Belastung des Vereins (durch Kreditaufnahme)
- Gefährdung des Sportbetriebes ohne Subventionierung

Regelungen des Punktes 2.5 der Richtlinie gelten hier nicht. Das Sportamt ist jedoch berechtigt, jährliche Nachweise darüber abzufordern, dass die Tatbestände für eine indirekte Förderung weiterhin bestehen bleiben. Alle 3 – 5 Jahre ist eine intensive Prüfung der Subventionierungsvoraussetzungen vorzunehmen. Entfallen diese Voraussetzungen, kann entsprechend des Punktes 2.6. widerrufen werden.

Hiervon unberührt bleiben die Modalitäten der Beantragung und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen.

#### **5. In-Kraft-Treten**

(1) Die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz vom 1. April 2004 (Beschluss B-54/2004) außer Kraft.